



## Hinweise:

Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig, im Regelfall spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu stellen. Abweichungen von dieser Frist können im Einzelfall und nach Rücksprache zugelassen werden.

### **Ausnahmegenehmigung nach §46 Abs. 1 Nr. 8 StVO:** (Aufstellen von Hindernissen)

Sobald öffentliches Gelände, wie z.B. Fahrbahnen / Parkbuchten / Gehwege / Radwege oder Teile davon, für die Sondernutzung in Anspruch genommen werden, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Aufstellen von Hindernissen) zu stellen bei:

Landkreis Oberhavel, Frau Schmidt, [STVA.Ausnahmegenehmigungen@oberhavel.de](mailto:STVA.Ausnahmegenehmigungen@oberhavel.de), Telefon 03301-601 5924

Grünstreifen sind davon ausgenommen. Ebenso öffentliches Gelände, für das bereits eine Ausnahmegenehmigung bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung besteht. (Beispiel: eingezäunte Fläche; wenn auf der bereits genehmigten Fläche zusätzlich noch ein Container/Baumaterial/Miet WC/etc abgestellt wird).

### **Die Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist dennoch notwendig.**

Die Ausnahmegenehmigung nach §46 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist erforderlich für:

- Container
- Hebebühnen
- Arbeitsbühnen
- Baugerüste
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

### **Containerstellung:**

Fragen Sie bitte den Auftragnehmer (Containerfirma), ob dieser im Besitz einer verkehrsrechtlichen Jahresgenehmigung (Ausnahmegenehmigung) für Kreis- und Kommunale Straßen im Landkreis Oberhavel ist. In diesen Fällen benötigen Sie keine zusätzliche verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Ausnahmegenehmigung. Die Sondernutzungserlaubnis ist dennoch notwendig.